

Die Evangelische Kirche der (altpreußischen) Union und das Problem der Heimatvertriebenen

Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union war die einzige deutsche Landeskirche, die durch den militärischen Zusammenbruch in den Jahren 1944 und 1945 unmittelbar betroffen wurde. Sie verlor nicht nur die Kirchengebiete Posen-Westpreußen, Ostoberschlesien und Memelland, die sie trotz der Grenzziehung von 1918 stets als sich zugehörig hatten betrachten können, sondern auch von ihren innerhalb der deutschen Grenzen von 1937 gelegenen Kirchenprovinzen Ostpreußen, den größten Teil Pommerns und Schlesiens sowie die östlich von Oder und Neiße liegenden Teile von Brandenburg – Kirchengebiete, die sich nicht nur durch besondere Kirchlichkeit ihrer Gemeinden ausgezeichnet, sondern z. T. auch wesentliche Beiträge zum Geistesleben und zur Frömmigkeit des deutschen Volkes geleistet hatten. Diese Kirchen wußten sich der altpreußischen Kirche, die ihnen als „Mutterkirche“ galt, seit Jahrhunderten eng verbunden. Was lag da näher, als daß sie von dieser ihrer Mutterkirche in der furchtbaren Notlage, in die sie geraten waren, in besonderem Maße Hilfe und Förderung erwarteten?

I. Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union in der Krise

Aber die altpreußische Kirche befand sich in diesem Augenblick in einer Situation weitgehender Lähmung. Woran lag das? Nicht etwa daran, daß ihr bisheriger staatlicher Partner, der Staat Preußen, durch Kontrollratsgesetz aufgelöst wurde. Gewiß ergaben sich aus der Frage, ob und wieweit die Weitergeltung des sog. Preußischen Staatsvertrages vom Jahre 1931 durch die Nachfolgeländer anerkannt würde, in einigen Fällen staatskirchenrechtliche Komplikationen. Aber die Evangelische Kirche der altpreußischen Union als solche war keine politische, sondern eine geistliche Realität und hatte das auch nach außen hin nicht zuletzt dadurch dokumentiert, daß sie nach dem Ersten Weltkrieg den Grundsatz durchfocht, Kirchengrenzen müßten nicht mit den Staatsgrenzen zusammenfallen. Die geistliche Einheit der altpreußischen Kirche hatte sich vor allem in der Gemeinsamkeit der Agende und des Gesangbuches, in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, im common sense für gemeinsames öffentliches Handeln und in den spezifischen Werten einer Großkirche dargestellt, darunter nicht zuletzt einheitliche Ausbildung, Prägung und rechtliche Sicherung des Pfarrerstandes und der anderen kirchlichen Mitarbeiter.

Die Gründe für die weitgehende Ohnmacht der altpreußischen Kirche, ihrer besonderen Fürsorgepflicht für die Heimatvertriebenen nachzukommen, lagen auf anderem Gebiet. Die überwiegende Mehrheit der Heimatvertriebenen hatte nicht diesseits von Oder oder Neiße haltgemacht, sondern war über die Elbe nach West- und Süddeutschland weitergezogen. Zwischen Berlin und ihnen lag damit die schwere Barriere der Zonengrenzen, die in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch, wenn überhaupt, meist nur illegal passiert werden konnten. Damit aber entfiel für die Heimatvertriebenen jahrelang die Möglichkeit, die Hilfe oder Vermittlung der altpreußischen Mutterkirche in Anspruch zu nehmen. Die für die Zeit der räumlichen Trennung in Bielefeld gebildete Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für die beiden Westprovinzen aber verstand sich lediglich als ein Organ brüderlicher Zusammenarbeit ohne Inanspruchnahme von kirchenregimentlichen Befugnissen gegenüber der rheinischen und der westfälischen Kirche.

Ein weiterer durchschlagender Grund: Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union gehörte 1945 zu den „zerstörten“ Landeskirchen, da sie ihre verfassungsmäßigen Organe – bis auf den Evangelischen Oberkirchenrat – durch den Eingriff des nationalsozialistischen Staates eingebüßt hatte. Unter Anknüpfung an den legalen Restbestand wurde auf dem Wege des Notrechtes eine Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union gebildet, an deren Spitze der damalige Generalsuperintendent, spätere Bischof D. Dr. Dibelius berufen wurde. Die Kirchenleitung nahm dabei die Zuständigkeiten von Kirchensenat und Oberkirchenrat in Anspruch, ernannte neue Mitglieder für die Konsistorien der Gliedkirchen innerhalb Berlins und der sowjetischen Besatzungszone, ermächtigte die Konsistorien zur Schaffung von Spruchkollegien für die Überprüfung der Haltung von kirchlichen Amtsträgern in der nationalsozialistischen Zeit und legte Anfang August 1945 mit einer Verordnung über die vorläufige Neubildung der Kreissynodalvorstände und Gemeindegemeinderäte die Grundlage für den Neuaufbau der synodalen Organe von unten her. Diese ersten Ansätze zu einem Neuaufbau der altpreußischen Kirche wurden aber überlagert durch die Beschlüsse der Kirchenkonferenz von Treysa (27.–31. August 1945), an der aus dem Osten nur ganz wenige Vertreter teilnehmen konnten. Hier setzte sich eine andere notrechtliche Konzeption gegen den Widerstand von Bischof Dibelius durch, die zu einer radikalen Dezentralisierung der altpreußischen Kirche führte. Die kirchenleitenden Funktionen, die bisher dem Kirchensenat und dem Evangelischen Oberkirchenrat zustanden, wurden von den Kirchenleitungen der Provinzkirchen in Anspruch genommen. Was für die altpreußische Gesamtkirche noch übrig blieb, war im wesentlichen „die Regelung derjenigen finanziellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten, welche die Kirchen der Provinzen für sich allein nicht ordnen können“, insbesondere hin-

sichtlich der Besoldung der Geistlichen und der Kirchenbeamten und der Versorgung der Ruheständler und der Hinterbliebenen, und das Recht, den Kirchen der Provinzen Vorschläge für einheitliche Ordnungen auf innerkirchlichem Gebiet zu machen. Wenn auch die östlichen Gliedkirchen nicht gewillt waren, das Verhältnis der Kirchenprovinzen zur Gesamtkirche so weit zu lockern, wie die Treysa-Vereinbarung es vorsah, und deshalb in einem als „Treysa II“ bezeichneten Abkommen vom 2. Oktober 1945 der Kirchenleitung der altpreußischen Kirche und dem Oberkirchenrat eine Reihe zusätzlicher Kompetenzen zugestanden, so waren doch die westlichen Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen entschlossen, sich von der einstigen Berliner „Zentrale“ nicht mehr dreinreden zu lassen. Die Möglichkeit eines gesamtkirchlichen Aufgreifens der Frage der Heimatvertrieben ergab sich erst, nachdem die Evangelische Kirche der altpreußischen Union auf den Tagungen der außerordentlichen Generalsynode in den Jahren 1950 und 1951 neu konstituiert worden war. Auf der ersten Tagung der ordentlichen Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Mai 1952 wurden denn auch gleich ein Wort „An alle Glieder unserer Kirche, die ihre Heimat verloren haben,“ und ein Schreiben an die Kirchenleitungen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Auf beides werden wir später zurückkommen.

Ungewollt hinderlich für das Engagement der altpreußischen Kirche als solcher in der Frage der Heimatvertriebenen wirkte sich überraschenderweise auch die Gründung des Kirchendienstes Ost und seine Zuordnung zum Bischof von Berlin aus (der freilich in Personalunion zugleich Vorsitzender der altpreußischen Kirchenleitung und Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates war). Bischof Dibelius begründete die Übertragung von Zuständigkeiten der Zentralbehörde auf den Kirchendienst Ost damit, daß sich für das Verständnis der Russen und Polen die Kirche nicht in Behörden sondern in geistlichen Würdenträgern, vorab dem Bischof repräsentiere; er erhoffte sich dadurch eine Erleichterung der Verhandlungen. Infolgedessen war es nicht der Evangelische Oberkirchenrat, sondern der Kirchendienst Ost, der die ausgewiesenen Ostpfarrer mit einer Übergangshilfe, auch an theologischem Handwerkszeug, versorgte und Ostpfarrer und -pfarrfrauen aus der sowjetischen Besatzungszone zu regelmäßigen Rüstzeiten versammelte, der auch durch eine umfangreiche Kartei die Wiederanknüpfung der Verbindung von Gemeindegliedern zu ihren früheren Pfarrern ermöglichte. Da sich der Schwerpunkt der sehr verdienstvollen Arbeit des Kirchendienstes Ost unter ihren Leitern Lic. Dr. Kammel und Prof. Lic. Kruska aber schon bald auf die geistliche und materielle Betreuung der jenseits von Oder und Neiße zurückgebliebenen Pfarrer und Gemeindeglieder verlagerte, pendelte sich die Verbindung und der Schriftverkehr mit den Heimatvertriebenen – in den oben aufgezeigten engen Grenzen –

allmählich wieder auf die altpreußische Kirche und den Evangelischen Oberkirchenrat ein.

Not lehrt nicht nur beten, sondern zwingt auch zum Handeln. Wenn keine durchgreifende Hilfe von der amtlichen Kirche zu erwarten war, mußten die zerstreuten Kirchen zur Selbsthilfe greifen. Infolgedessen kam es im Juli 1946 auf einer Konferenz in Frankfurt/Main zu dem Beschluß, Hilfskomitees zu gründen, die für ihre Heimatkirche sprechen sollten: Pflege der kirchlichen und kulturellen Interessen, Mithilfe bei der Suche nach Angehörigen, Förderung der Selbsthaftmachung, Beratung und Unterstützung Auswanderungswilliger. Gleichzeitig wurde ein kirchlicher Hilfsausschuß für die Ostvertriebenen, der sog. Ostkirchenausschuß, gebildet, der die übergreifenden gemeinsamen Interessen vertreten sollte. Das Hilfswerk benutzte die jungen Gebilde sofort als Organe für seine Vertriebenenarbeit, und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erkannte ihnen im Oktober 1946 die kirchliche Legitimation als „Vertretung der ehemaligen deutschen Ostkirchen“ zu. Praktisch mußte sich die Arbeit des Ostkirchenausschusses und der Hilfskomitees allerdings auf die drei Westzonen beschränken.

Nimmt man alles zusammen, so wird verständlich, daß in der Vorlage für ein Wort der Synode der neu konstituierten Evangelischen Kirche der altpreußischen Union an die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland der – in der endgültigen Fassung weggelassene – Satz stehen konnte: „Wir müssen es als eine Not vor Gott und den Brüdern tragen, daß wir bisher in der altpreußischen Kirche gelähmt waren, unser Wort mit dem Freimut zu sagen, den Gehorsam und Liebe gebieten.“ Dem entspricht die bedauernde Feststellung des Vorsitzenden des Ostkirchenausschusses, Oberkonsistorialrat D. Gerhard Gültzow, in seinem Grußwort auf der Synodaltagung im Mai 1955, die Verbindung der Kirche der Union zu ihren zerstreuten Gliedern sei in der vergangenen Zeit „nur sehr dünnfädig“ gewesen: „Wir hoffen, daß diese Verbindung in Zukunft verstärkt werden kann, zumal unsere Gemeindeglieder in der Zerstreuung im wachsenden Maße da, wo sie in den Bereich anderer Kirchen gekommen sind, ihre große Liebe und Anhänglichkeit an die Kirche der Union entdeckt haben.“

II. Die geistige und geistliche Situation der Heimatvertriebenen

Wie war denn die innere Verfassung der heimatvertriebenen evangelischen Gemeindeglieder?

Rückblickend wird man Zweifel daran äußern müssen, ob sie in ihrer Mehrzahl in der Frage der Eingliederung in eine neue Kirche und eine neue Gemeinde von Anfang an ein dringliches, sie existentiell betreffendes Problem gesehen haben. Weithin saßen sie in ihrer neuen

Bleibe gleichsam auf gepackten Koffern, um bei der ersten Gelegenheit wieder in die alte Heimat zurückzukehren. Und mit der Möglichkeit einer Rückkehr in absehbarer Zeit rechneten auch nüchterne und kritische Geister unter den Heimatvertriebenen. So konnte der pommersche Pfarrer Dr. Gehlhoff in der Rede, mit der er auf der ersten ordentlichen altpreußischen Synode im Mai 1952 die Vorlage für ein Wort an die Heimatvertriebenen einbrachte, von „einer Art kirchlichen und kirchenrechtlichen Schwebezustandes“ sprechen, der „nur durch eine politische Lösung der politischen Ursachen behoben werden“ könne. Daß Deutschland für den verlorenen Krieg nach dem ehernen Gesetz „Vae victis!“ würde zahlen und Gebietsabtretungen in Kauf nehmen müssen, konnte zwar nicht zweifelhaft sein; aber im Ernst damit zu rechnen, daß die Demarkationslinie an Oder und Neiße einmal als Grenze festgeschrieben werden und die Gebietsabtretungen praktisch einer Amputation gleichkommen würden, wäre noch viele Jahre lang auch den Verantwortlichen als eine unvorstellbare Zumutung erschienen. So konnte denn auch die auf der zweiten Tagung der außerordentlichen Generalsynode vom 18. bis 20. Februar 1951 beschlossene Grundordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Artikel 2 bestimmen: „Die Gliedkirchen sind die bisherigen Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ (also auch der Kirchenprovinzen in den geräumten Gebieten). Unter den berufenen Synodalen waren von 1952 ab je zwei Vertreter aus Ostpreußen, Danzig-Westpreußen und Posen, während im Hinblick darauf, daß eine schlesische und eine pommersche Restkirche (mit den Kirchenleitungen in Görlitz und Greifswald) und die Berlin-brandenburgische Kirche noch realiter existierten, Vertreter aus dem schlesischen, dem pommerschen und dem ostbrandenburger Hilfskomitee nur als mitarbeitende Gäste eingeladen wurden. (Die Zahl der Vertreter wurde später auf drei, im Jahr 1970 auf einen beschränkt). Konsequenterweise vertrat die altpreußische Kirche die – von den Gerichten lange anerkannte – Rechtsauffassung, daß die Gemeinden in den Ostgebieten nicht untergegangen seien, sondern fortbeständen, und bestellte deshalb für Westdeutschland einen Sonderbeauftragten, der die Vermögensrechte der Gemeinden und Verbände aus den geräumten Gebieten wahrnahm. Schon am 23. Oktober 1947 hatte die Kirchenleitung bei der Polnischen Staatsregierung in Warschau einen ausdrücklichen schriftlichen Rechtsvorbehalt hinsichtlich des kirchlichen Eigentums in den geräumten Gebieten erhoben. Auch als die altpreußische Synode auf Drängen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 12. Dezember 1953 den Namen der Kirche in „Evangelische Kirche der Union“ änderte und Artikel 2 eine neue Fassung gab:

„Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind die Kirchen, die in ihrer Ordnung die Gliedschaft festgestellt haben, und solche Kirchen, die auf ihren Antrag im Benehmen mit der

Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgenommen werden“,

faßte sie doch gleichzeitig folgenden Beschluß:

„Die Synode bestätigt ihre geistliche Verantwortung für ihre Gemeinden und ihre Gemeindeglieder in der Zerstreuung im Osten. Sie beauftragt den Rat der Kirche, ein fürbittendes Grußwort an diese Gemeinden und Gemeindeglieder zu richten und in weiteren Verhandlungen mit der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen diese geistliche Versorgung brüderlich zu ordnen.“

Bezeichnend für die Sorgen und Hoffnungen der Heimatvertriebenen in der damaligen Situation war ein Antrag des Schlesischen Pfarrkonvents in Westfalen, daß in reformierten Gemeinden die Möglichkeit einer zusätzlichen Unterweisung der Kinder der schlesischen Flüchtlinge in Luthers Kleinem Katechismus, etwa auf die Dauer eines halben Jahres, geschaffen werden möchte. In der Begründung des Antrages auf der Synodaltagung der altpreußischen Union im Mai 1952 durch den Synodalen Superintendenten Dr. Steffler hieß es: „Wir kämen . . . (sonst) in die Heimatprovinzen mit einer Jugend, die teils lutherisch, teils reformiert im Katechismus unterrichtet ist und sich dann wieder neu umstellen muß.“

Die erstmals im August 1955 seitens der Sowjetunion bekundete Ablehnung einer Wiedervereinigung Deutschlands und die sich von da ab immer deutlicher abzeichnende Unmöglichkeit, an dem geschaffenen Status quo etwas zu ändern, ließen die Hoffnung auf eine Rückkehr in die alte Heimat nach und nach versiegen. Es ist vielleicht nicht zufällig, daß in diese Zeit auch die ersten ernsteren Auseinandersetzungen über die konfessionelle Eingliederung der Heimatvertriebenen fallen.

Aber noch eine andere, geschichtstheologische Konzeption bestimmte die innere Verfassung vieler Heimatvertriebener. Sie kam auf der Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Mai 1952 sehr nachdrücklich zur Geltung: daß es nämlich nicht einzelne Gemeindeglieder, sondern ganze Gemeinden und Kirchen, z. T. mit einer besonderen Segensgeschichte, seien, die ihre angestammte Heimat verlassen mußten, und daß Gott in der Begegnung der Aufnahmekirchen mit ihrem andersartigen Kirchentum vielleicht auch die Selbstsicherheit des eigenen Kirchentums in Frage stellen und sie dadurch segnen wolle. „Die Aufnahmekirchen und -gemeinden sind nicht nur die Gebenden, sondern zugleich auch die Empfangenden, wenn sie die im Flüchtlingschicksal an sie selbst gestellte Frage wirklich hören. Nur als die gegenseitig Gebenden und Empfangenden können sich Christen, Gemeinden und Kirchen mit ihren von Gott geschenkten besonderen Gaben begegnen“ (Wort der altpreußischen Synode vom 15. Mai 1952 an die

Kirchenleitungen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland). Damit daß die Kirchen aus dem Osten z. Z. ihre Heimat verloren haben, haben sie keineswegs aufgehört zu bestehen. Repräsentativen Ausdruck fand diese Konzeption darin, daß sich in Lübeck, wohin viele Flüchtlinge auf dem Seeweg über die Ostsee von Danzig aus gelangt waren, eine eigene Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Danzig-Westpreußen aus Mitgliedern des früheren Danziger Konsistoriums bildete. Das schlesische Hilfskomitee, die „Gemeinschaft evangelischer Schlesier“, schuf sich schon bald im „Kirchentag“ ein leitendes Organ mit synodalem Charakter. Entsprechend konnte der Konvent evangelischer Gemeinden aus Pommern – Pommersches Hilfskomitee – im Februar 1952 an die Leitung der altpreußischen Kirche den Antrag richten: „Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union möge sich den leitenden Stellen ihrer vertriebenen Kirchen und deren Teilen. . . weiter verbunden wissen, sie mit Rat und Tat unterstützen, für deren Vertretung in der altpreußischen Synode sorgen . . .“ Man wird auch nicht übersehen können, daß für die Gliederung der sich rasch bildenden, von der Evangelischen Kirche der Union geistig und finanziell unterstützten Hilfskomitees nach ihren Heimatkirchen (schlesisches, pommersches usw. Hilfskomitee) nicht nur praktische Überlegungen bestimmend waren, sondern daß sich darin auch der Anspruch meldete, eine Art „kirchliches Notregiment in partibus vagantium“ (Benn) darzustellen. Bezeichnend war, daß noch im Jahr 1953 eine Dissertation von R. R. Mayer über die Rechtsstellung der vertriebenen Ostkirchen breite Zustimmung finden konnte, in der die These vertreten wurde, bei der Mitgliedschaft der Heimatvertriebenen in ihren neuen Aufnahmegemeinden und -kirchen könne es sich nur um eine „Gastmitgliedschaft“ handeln. Auf der altpreußischen Synode wurde deshalb mit Nachdruck die Meinung vertreten, daß die Maßnahmen der kirchlichen Gesetzgebung, die den Übergang einzelner Gemeindeglieder, etwa beim Umzug von einer Kirche in eine andere, regeln, nicht auf die gewaltsame Verdrängung ganzer Kirchen angewandt werden könnten. In dem oben erwähnten Schreiben der altpreußischen Synode an die Kirchenleitungen, wird sogar die Frage gestellt, ob der allgemein verwandte Begriff der „Eingliederung“ für das besondere geistliche Geschehen, um das es sich hier handle, angemessen und ausreichend sei: „Wir können uns der ernstesten Frage nicht entziehen, ob die Kirche die Stunde der Heimsuchung Gottes wirklich von Anfang an recht erkannt hat. Wir haben uns dann gewiß die Verheißung der Gnade Gottes und die Größe unserer Verantwortung über diese Heimsuchung verkürzt, wenn wir meinen, es handle sich entscheidend um die Frage, wie die heimatlos gewordenen in die Aufnahmekirche eingegliedert werden können.“ Daß die Verfasser dieses Wortes dabei auch an ganz konkrete Lösungsmöglichkeiten gedacht haben, ergibt sich aus einem Passus der Vorlage, der in der endgültigen Fassung weggeblieben ist: darin wurde auf das Muster und Vorbild der Flüchtlingsgemeinden am Niederrhein und der hugen-

nottischen, pfälzischen und Salzburger Exulantengemeinden verwiesen. Aber man wird doch nüchtern fragen müssen, ob mit solchen Vergleichen und den darin verborgenen Ansprüchen die Situation der Heimatvertriebenen nicht überzeichnet worden wäre. Denn hinter der Auswanderung der Hugenotten stand eine freie Entscheidung, nämlich der Entschluß, die Treue gegenüber dem Evangelium höher zu stellen als die Liebe zur angestammten Heimat, während für die Austreibung der Jahre 1944 und folgende eben dies kennzeichnend war, daß sie zwangsweise erfolgte und den Betroffenen meist gegen ihren Willen auferlegt wurde, vom nationalsozialistischen Gauleiter, was nicht vergessen werden sollte, oder von den östlichen Siegermächten. Dazu kam ein anderes: Die Ansiedlung der Hugenotten wurde systematisch und wohlüberlegt vorangetrieben. Sie konnten eigene Kolonien bilden und bekamen Privilegien. Den Heimatvertriebenen der Jahre 1945 und folgende dagegen bot sich keine hilfreiche Hand, die ihre Ansiedlung planmäßig und weiträumig organisierte, — einfach weil eine solche Hand in dem damaligen allgemeinen Chaos des deutschen Zusammenbruchs nicht vorhanden war. Außerdem erfolgte die Austreibung der bei Kriegsende noch zahlreich vorhandenen Deutschen aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße nicht systematisch, sondern willkürlich in verschiedenen großen Schüben, die sich bis in das Jahr 1949 hinzogen.

So war es denn meist von Zufällen abhängig, wo die Vertriebenen aus den Flüchtlingslagern heraus angesiedelt wurden. Geschlossene größere Siedlungsgebiete für die Schlesier, die Ostpreußen, die Posener, die Danziger oder Pommern sind dabei nicht entstanden. Darum beschränkt sich das von der altpreußischen Synode 1952 beschlossene Wort „An alle Glieder unserer Kirche, die ihre Heimat verloren haben“ auf die Mahnungen, darauf zu achten, daß die frühere kirchliche Gemeinschaft der Heimatvertriebenen diese nicht hindere, in ihre neue Gemeinde hineinzuwachsen, sich nicht in eine falsche Leidenschaft des Kampfes für ihre Rechte hineintreiben zu lassen und in der Forderung nach Rückkehr in die alte Heimat nicht Haß und Vergeltungssucht Raum zu geben. Nüchtern gesehen, bedeutete das nichts anderes als die Mahnung, sich mit dem Los der „Eingliederung“ abzufinden, — einer Eingliederung, die praktisch auf eine Absorption hinauslief.

Damit wurde von der Wurzel her die Möglichkeit abgeschnitten, das Vorläufige, Interimistische der Flüchtlingsexistenz noch gegenwärtig zu halten. In dem Schreiben an die Kirchenleitungen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland hatte die Synode allerdings noch andere Akzente gesetzt; davon wird weiter unten die Rede sein. Der erste Vorsitzende der „Arbeitsgemeinschaft der Hilfskomitees aus der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“, Pfarrer Dr. Gehlhoff, der sich in Zusammenarbeit mit der Kirchenkanzlei große Verdienste um die Sache der Heimatvertriebenen erworben hat, mußte schon bald

folgendes Fazit seiner Erfahrungen ziehen: „Jede Landeskirche geht davon aus, daß sich die Vertriebenen — ganz gleich, woher sie kommen — in die neue Landeskirche bekenntnismäßig einzugliedern haben“; das Tempo sei zwar verschieden, die Absicht aber überall die gleiche. Die ausgeprägte Kirchlichkeit der meisten Gemeinden in den östlichen Kirchenprovinzen der altpreußischen Union hat zwar in manchen Aufnahmegemeinden zu einer Neubelebung des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens geführt; aber das blieb leider meist nur eine Übergangserscheinung, in der Regel paßten sich die Heimatvertriebenen schon bald der — meist reduzierten — Kirchlichkeit ihrer Aufnahmekirchen und -gemeinden an.

III. Die konfessionelle Frage in der altpreußischen Kirche

Es ist wichtig, in unserem Zusammenhang daran zu erinnern, daß die Union, wie sie in Altpreußen durch König Friedrich Wilhelm III. in den Jahren zwischen 1817 und 1834 verwirklicht worden ist, eine Vorgeschichte hat. Nachdem nämlich durch den Vertrag von Xanten 1614 die reformierten Gebiete Cleve und Mark an das lutherische Brandenburg gekommen waren, standen sich in den preußischen Kernlanden nicht nur evangelische und katholische Christen, sondern auch Lutheraner und Reformierte in Kultus, Lehre und Kirchenverfassung gegenüber. Der brandenburgische Kurfürst Johann Sigismund war im Jahr 1613 zum reformierten Bekenntnis übergetreten, verzichtete aber auf das ihm nach damaliger Auffassung zustehende Recht, auch seine lutherischen Untertanen zum Übertritt zu zwingen, und schuf mit diesem erstmaligen Akt staatskirchenrechtlicher Toleranz die äußeren und inneren Voraussetzungen für die Union. Der Wunsch, die konfessionelle Spaltung ihrer Untertanen zu überwinden, machte die Hohenzollern im besonderen zu Trägern und Förderern der Unionsidee. Wenn sie und ihre Unterhändler bei den Religionsgesprächen auch aus ihrer Parteinahme für den Calvinismus kein Hehl machten und es in Einzelentscheidungen zu gelegentlichen Härten kam, die den Widerstandswillen der lutherischen Stände und Pastoren nur noch stärkten, so blieb doch im großen und ganzen der Grundzug der Toleranz erhalten; eine Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den beiden Konfessionen sollte nicht erzwungen werden. Die entscheidende Wendung zur Union brachte der Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. zum Reformationsfest 1817. Er erklärte darin, daß er selbst das Säkularfest mit der Vereinigung der bisherigen reformierten und lutherischen Hof- und Garnisonsgemeinden zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern werde, und forderte zur Nachahmung auf. Die Lehrunterschiede zwischen den reformatorischen Bekenntnissen wurden in dem Aufruf als „außerwesentlich“ bezeichnet; sie sollten „unter dem Einfluß eines besseren Geistes“ beseitigt werden, in der „Hauptsache im Christentum“ seien „beide Konfessionen eins“. Gleichzeitig versicherte der König,

er sei weit davon entfernt, jemandem die Union aufdrängen zu wollen. Sein Aufruf fand vor allem im Westen der Monarchie begeisterte Zustimmung; zahlreiche lutherische und reformierte Gemeinden schlossen sich dort zu „evangelischen“ Gemeinden zusammen. Aber zugleich stellte sich heraus, daß die lutherischen Kerngebiete des preußischen Staates wohl bereit waren, den Reformierten Kirchen- und Abendmahls-gemeinschaft zu gewähren, an ihrem lutherischen Bekenntnis jedoch festhalten wollten. Damit ergab sich die Notwendigkeit, den Sinn der Union erneut zu durchdenken und zu erläutern; die amtlichen Verlautbarungen dazu zogen sich bis in das Jahr 1860 hin. Was Friedrich Wilhelm III. offenbar ursprünglich vorschwebte, war eine Konsensus-Union: durch Vereinigung des lutherischen mit dem reformierten sollte ein neues, gleichsam höheres drittes Bekenntnis entstehen, das man als schlechthin „evangelisch“ oder „uniert“ bezeichnete. In einer Kabinettsordre des Königs vom Jahr 1834 wird diese Zielsetzung korrigiert und auf die Verwirklichung einer föderativen Union beschränkt: „Die Union bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußere kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“ Man verheimlicht sich also die noch nicht behobenen Lehrunterschiede nicht, sieht diese aber nicht mehr als kirchentrennend an, weil die unterschiedlichen reformatorischen Bekenntnisse durch eine gemeinsame Basis in der Lehre von der Rechtfertigung verbunden sind: Christus allein, die Schrift allein, allein aus Gnaden, allein durch den Glauben. Darum bejaht man den Zusammenschluß in einer Kirche, insbesondere auch die Zulassung von Angehörigen eines anderen Bekenntnisses zum Abendmahl, nicht nur aus Gründen brüderlicher Liebe, sondern weil man überzeugt ist, daß ein solcher Zusammenschluß durch eine genügend breite gemeinsame evangelische Lehre gerechtfertigt ist. Dieses föderative Verständnis ist bis zum heutigen Tage für die Evangelische Kirche der Union grundlegend gewesen. Daneben darf allerdings das von Osten nach Westen wachsende Gefälle zur Konsensus-Union nicht übersehen werden.

Wie war nun die konfessionelle Gemengelage innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vor dem Zusammenbruch der Jahre 1944/45? In einem der letzten kirchlichen Jahrbücher, die nach 1933 noch erscheinen konnten, wurde die Gesamtzahl der reformierten Gemeinden in der altpreußischen Union mit 100 angegeben, und zwar verteilten sich diese genau zur Hälfte auf die beiden westlichen und die sämtlichen östlichen Kirchenprovinzen. Von den reformierten Gemeinden im Osten ist der größere Teil dem letzten Krieg zum Opfer gefallen. Im Görlitzer Kirchengebiet gibt es nur noch eine reformierte Gemeinde, die sich dem Deutsch-reformierten Kirchenkreis in Berlin-Brandenburg angeschlossen hat, und die Evangelische Landeskirche

Greifswald besitzt heute nicht eine einzige reformierte Gemeinde mehr. Von daher ist es verständlich, daß sich die noch übrig gebliebenen östlichen altpreußischen Kirchenprovinzen, als sie sich nach 1945 als selbständige Landeskirchen und Gliedkirchen der altpreußischen Union organisierten, in den Präambeln ihrer Kirchenordnungen als „Kirchen der lutherischen Reformation“ bezeichneten, zumal sich die dortigen reformierten Gemeinden, zum Teil als Hof- und Schloßgemeinden, zum Teil als Exulantengemeinden, durchweg erst seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges gebildet hatten. Was den Charakter des altpreußischen Luthertums betrifft, so kann er, nicht zuletzt als Folge der mehr als hundertjährigen Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft mit den Reformierten, als irenisch bezeichnet werden. Man hat mit einem gewissen Recht darauf hingewiesen, daß sich die Heimatvertriebenen zum großen Teil ihres lutherischen Bekenntnisstandes nicht bewußt waren, eben weil das Verbindende in der altpreußischen Union immer höher stand als das Trennende. Als symptomatisch darf die Feststellung eines klugen schlesischen Theologen gelten, der als Flüchtling nach Ulm verschlagen wurde und dort als Religionslehrer tätig war: im württembergischen Ulm sei er sich als „besserer“, im bayerischen Neu-Ulm dagegen als „schlechterer“ Lutheraner vorgekommen. Darum hielt es die erste ordentliche Synode der altpreußischen Union für nötig, in ihrem Schreiben an die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Mai 1952 folgenden Satz einzufügen: „Aber auch dort, wo lutherische Gemeindeglieder der altpreußischen Union in lutherisch konfessionell bestimmten Gemeinden leben, brechen oft ernste Nöte auf, die sich aus einem verschiedenen Verständnis des lutherischen Bekenntnisses ergeben.“

Ganz anders war die Situation in den beiden westlichen Kirchenprovinzen. Die Landschaften, aus denen sich die westfälische Kirche zusammensetzte, waren konfessionell unterschiedlich geprägt: die Gemeinden im Minden-Ravensberger Land bekannten sich überwiegend zum Luthertum, die im Sieger- und Münsterland entsprechend zum Reformiertentum, und die Gemeinden im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, die zum großen Teil erst durch Zuwanderung aus dem Osten im 19. Jahrhundert entstanden waren, hatten meist konsensus-unierten Charakter, wobei der Gebrauch der lutherisch geprägten „Ersten Form des Gottesdienstes“ der Preußischen Agende und von Luthers Kleinem Katechismus die Regel war. In der rheinischen Kirche dagegen war der unierte Bekenntnisstand in den Gemeinden vorherrschend. Freilich hatte auch eine größere Zahl von Gemeinden, vor allem am Niederrhein, entsprechend der Tradition der dortigen Gemeinden „unter dem Kreuz“, auch nach ihrem Beitritt zur Union an ihrem reformierten Bekenntnisstand festgehalten, wie es auch eine Reihe von lutherischen Gemeinden im Rheinland gab. Rund ein Viertel der Gemeinden gebrauchten den Heidelberger Katechismus, in fast der Hälfte der Gemeinden, darunter

auch in vielen unierten Gemeinden, stand Luthers Kleiner Katechismus in Übung, während in dem restlichen Viertel ein Unionskatechismus, meist der aus Stücken des Heidelberger und von Luthers Kleinem Katechismus zusammengesetzte Rheinische Provinzialkatechismus, eingeführt war, — ein eindeutiges Indiz für den unierten Charakter dieser Gemeinden. Es ist verständlich, daß diejenigen Gemeinden, die auch in der Zeit der (Konsensus-) Unionsbegeisterung zu Anfang des 19. Jahrhunderts an ihrem reformierten oder lutherischen Bekenntnis festgehalten hatten, diesem Erbe der Väter weiterhin treu zu bleiben entschlossen waren. Während für die durchweg lutherischen Heimatvertriebenen aus dem Osten, die in lutherischen Gemeinden der Union im Westen angesiedelt wurden, sich hier keine konfessionellen Probleme ergaben, waren diese in den reformierten Gemeinden um so größer, als in ihnen nicht nur der Heidelberger Katechismus eingeführt, sondern meist auch die „Andere Form des Gottesdienstes“ in der Preußischen Agende von 1895 üblich war, die sich an dem Typus des Predigtgottesdienstes orientierte. Aber auch in den konsensus-unierten Gemeinden konnten und mußten Schwierigkeiten auftauchen, sofern diese einen anderen Katechismus als den lutherischen eingeführt hatten.

Angesichts der weitgehenden Lockerung des Gefüges der altpreußischen Kirche, die nur noch in den lutherisch geprägten östlichen Gliedkirchen eine feste Einheit bot, und angesichts der betonten Zurückhaltung der selbständig gewordenen Kirchen im Rheinland und in Westfalen gegenüber der einstigen altpreußischen Gesamtkirche — einer Zurückhaltung, die nur zum kleineren Teil auf die politischen Verhältnisse und die ungenügenden Verkehrsbedingungen zurückzuführen war, — ist es verständlich, daß in den ersten Jahren nach dem Kriegsende sich mancherorts Lutherische Arbeitsgemeinschaften bildeten, die den Gedanken eines Anschlusses der östlichen Gliedkirchen der altpreußischen Union an eine große lutherische Kirche Deutschlands vertraten oder zumindest mit ihm spielten. Auch in Kreisen der lutherischen Kirchen und der 1948 gegründeten Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands war diese Hoffnung lebendig, obwohl von dort keinerlei Initiativen in dieser Richtung unternommen wurden. Um so größer war die Enttäuschung, als es auf den beiden Tagungen der außerordentlichen Generalsynode im Dezember 1950 und Februar 1951 zu einer Neukonstituierung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union kam. Auf diesem Hintergrund ist der bekannte Briefwechsel zwischen dem Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof D. Meiser in München, und dem Präses der altpreußischen Generalsynode, Dr. Kreyssig in Magdeburg, zu sehen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu diesem Briefwechsel im einzelnen Stellung zu nehmen. Hier sollen nur einige der Kontroverspunkte heraus-

gestellt werden, die für den Zusammenhang unseres Themas wichtig sind.

1.

D. Meiser bestreitet angesichts der kirchlichen Entwicklung nach 1945 „die Notwendigkeit einer Neukonstituierung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union überhaupt“; seines Erachtens wäre es richtiger gewesen, wenn die Gliedkirchen der „ehemaligen“ altpreußischen Union auf dem Wege ihrer Verselbständigung noch einen Schritt weitergegangen wären und den Grundsatz, daß eine Kirchenleitung bekenntnisgebunden sein muß, bis zur letzten Konsequenz durchgeführt hätten. Dr. Kreyssig macht demgegenüber geltend, die Evangelische Kirche der Union habe niemals aufgehört zu existieren; es gehe weniger um ihre Neukonstituierung als um ihre Neuordnung. „Wir würden das bedrückende Gefühl kirchlicher Heimatlosigkeit, mit dem die vielen aus dem Osten vertriebenen Glaubensgenossen zu kämpfen haben, noch steigern, wenn wir die Kirche, welcher sie angehört haben, in dieser Stunde auflösen würden.“ Gerade als Kirche der Union habe diese nicht die Freiheit, ihren verfassungsmäßigen Bestand aufzulösen: „Wir wissen uns vielmehr zur Fortführung des uns von dem Herrn der Geschichte durch den Gang der Geschichte verordneten Zusammenseins von Kirchen und Gemeinden verschiedenen Bekenntnisses um des Dienstes am Evangelium willen gerufen.“ Kreyssig stimmt Meiser darin zu, daß die Neubesinnung der Kirchen auf ihr Bekenntnis ein Hauptertrag des Kirchenkampfes gewesen sei, gibt aber zu bedenken, daß es eine Verkürzung des geistlichen Ertrages des Kirchenkampfes bedeuten würde, wenn man diese Erkenntnis einseitig herausheben wollte: „Von ebenso entscheidender Bedeutung war es, daß in Barmen Kirchen und Gemeinden mit verschiedenen reformatorischen Sonderbekenntnissen in der Stunde der Anfechtung der Kirche in großer Einmütigkeit miteinander den Herrn Christus bekannt haben.“

2.

D. Meiser, die Bischofskonferenz und die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands halten die altpreußische Kirche „nicht für eine Kirche im Vollsinn des Wortes“, weil die kirchenleitenden Befugnisse ihrer Organe minimal seien. Den Hinweis Dr. Kreyssigs, daß die Dinge bei der Vereinigten Kirche nicht viel anders lägen, läßt Meiser nicht gelten.

3.

D. Meiser behauptet, die altpreußische Gesamtkirche zeige die äußeren Merkmale einer Konsensus-Union, weil für ihre Organe keine bekenntnismäßige Gliederung vorgesehen sei. Diese Begründung mag, wörtlich genommen, zutreffen; sie übersieht indessen, daß eine solche bekenntnismäßige Gliederung in Artikel 17 der Ordnung der Evangelischen

Kirche der altpreußischen Union vorausgesetzt wird, wo ausdrücklich Regelungen für den Fall vorgesehen sind, daß in der Synode oder im Rat Bedenken gegen eine Vorlage mit der Begründung erhoben werden, daß sie einem in der altpreußischen Kirche geltenden Bekenntnis widerspreche.

4.

Den schwersten Angriff gegen die neugeordnete altpreußische Kirche trägt D. Meiser mit der These vor, „entscheidend für die Existenz der Kirche und die Erfüllung ihres Auftrags“ sei das einheitliche Bekenntnis; das aber fehle in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Demgegenüber weist Dr. Kreyssig nachdrücklich auf die Grundartikel der beschlossenen Ordnung hin, angesichts deren niemand behaupten könne, daß die Evangelische Kirche der altpreußischen Union kein Bekenntnis habe. Allein die reine Predigt des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente baue die Kirche; das sei der von den Reformatoren geforderte consensus de doctrina, dessen Kriterien im Formal- und Materialprinzip der Reformation: sola scriptura und sola fide, in Satz 3 der Grundartikel ausdrücklich bejaht würden. „Meinen Sie wirklich, sehr verehrter Herr Landesbischof, man dürfe einer Kirche, die in den Grundfragen ihres Schriftverständnisses und ihres Christuszeugnisses eins ist und die volle Abendmahlsgemeinschaft hat, das Recht absprechen, sich Kirche zu nennen?“ Meiser ist sich mit Kreyssig darin einig, daß sich die Bekenntnisse grundsätzlich und immer wieder an der Schrift prüfen lassen müssen, betont aber mit Recht, daß die reformatorischen Väter in den Bekenntnissen auch ihr Verständnis der Heiligen Schrift gegen Fehldeutungen und Angriffe abgegrenzt haben und daß die Bekenntnisse darum als Schlüssel zur Heiligen Schrift dienen, — eine Erkenntnis, der die Evangelische Kirche der altpreußischen Union damit Rechnung getragen hat, daß sie sich als föderative Union versteht und geordnet hat. Die entscheidende theologische Differenz aber wird dann deutlich, wenn Meiser in seinem zweiten Brief betont fragt: „Aus welchem Grund und durch welchen Anlaß sind die Lehrunterschiede, die zweifellos vor 400 Jahren kirchentrennend gewesen sind, es heute nicht mehr?“ Gerade das aber bestreitet die Evangelische Kirche der Union, daß angesichts der breiten gemeinsamen Bekenntnisbasis die gewiß noch bestehenden Lehrunterschiede heute noch kirchentrennenden Charakter haben können. Und sie ist in dieser Auffassung durch die „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ vom 16. März 1973, die sog. Leuenberger Konkordie, bestätigt worden. Ob es abwegig ist anzunehmen, daß unter den mancherlei Gründen und Motiven, die heute fast alle lutherischen Kirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland willig gemacht haben, der Leuenberger Konkordie beizutreten, die irenische Haltung der in diese Kirchen eingeströmten Lutheraner aus der altpreußischen Union als Ferment mitgewirkt hat?

IV. Einzelmaßnahmen und Konflikte

Im November 1950 fand die erste Sitzung eines vom Evangelischen Oberkirchenrat einberufenen „Landeskirchlichen Ausschusses für die Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen der z. Z. geräumten Kirchengebiete“ statt, der sich im Januar 1954 in „Landeskirchlicher Ausschuß Vätererbe“ umbenannte. Er sollte „eine Art Steuerungsorgan für die verschiedenen kirchlichen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften der abgetrennten Gebiete“ sein. In dem Ausschuß waren sämtliche Hilfskomitees aus den ehemaligen altpreußischen Kirchenprovinzen, der Kirchendienst Ost und die Kirchenleitungen von Rest-Pommern, Rest-Schlesien und Berlin-Brandenburg sowie einige namentlich benannte Archivare vertreten. Als vordringliche Aufgabe hatte er sich zunächst die Feststellung der Verluste in den geräumten Gebieten gesetzt; die ermittelten Zahlen sprechen für sich selbst: 2400 Kirchen, 330 Kapellen, 430 Gemeindehäuser, 3200 Pfarrhäuser, etwa 1000 Küsterhäuser; an land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz 85.000 ha, an Kapitalien und Wertpapieren schätzungsweise 150 Mio. Reichsmark. Damit eng verbunden war die Sammlung und Sicherstellung der Archivalien, insbesondere der Kirchenbücher; wengleich hier vieles unwiederbringlich verloren war, erbrachte die intensive und systematische Sammeltätigkeit doch auch wieder imponierende, oft überraschende Ergebnisse für einzelne der Kirchenprovinzen. Auch die Erfassung der geretteten Vasa sacra wurde beim Ausschuß „Vätererbe“, bzw. beim Evangelischen Oberkirchenrat zentralisiert; diese wurden entweder an Flüchtlingsgemeinden, soweit sich solche vorübergehend gebildet hatten, oder an Kirchengemeinden, in denen Ostpfarrer Dienst taten, mit einem Leihvertrag ausgeliehen, um sie für den Fall eines Falles den rechtmäßigen Eigentümern wieder zustellen zu können. Weitere Ziele waren die Schaffung von kirchengeschichtlichen Monographien über die einstigen altpreußischen Kirchenprovinzen, über besondere Zweige ihrer Arbeit, und die Bereitstellung des Materials dafür, einschließlich persönlicher Erinnerungen leitender Amtsträger und von Aufnahmen der verlorengegangenen Kirchen und Gemeindehäuser; auch ein sorgfältig erarbeiteter Fragebogen zur Erforschung kirchlichen Brauchtums sollte diesem Zweck dienen. Wenn auch diese Pläne im Lauf der Jahre im großen und ganzen verwirklicht werden konnten, fehlt es doch noch an einer von Dr. Kammel angeregten Gesamtdarstellung der ostdeutschen Kirchengeschichte. Der Ausschuß hat aber auch die Frage eines kirchlichen Minderheitenrechtes für die Heimatvertriebenen aufgegriffen und einen Entwurf dafür diskutiert. Wenn rückblickend der Eindruck eines Liquidationsunternehmens angesichts der Arbeit und Ziele des Ausschusses Vätererbe naheliegt, so würde man doch irreführen, wenn man dahinter von Anfang an Resignation und Zweifel an einer möglichen Wendung der Dinge sehen wollte. Eine Bestandsaufnahme schien schon deshalb geboten, weil bei einer etwaigen partiellen Rückkehr der

Flüchtlinge in ihre Heimatgebiete zweifellos ein neuer Anfang hätte gemacht werden müssen. Andererseits wird man nicht leugnen können, daß in der Umbenennung des Ausschusses in „Vätererbe“ ein Moment der Resignation sich anmeldete.

Von grundsätzlicher Bedeutung war das schon erwähnte Schreiben an die Kirchenleitungen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, das von der Synode der Evangelischen Kirche der Union im Mai 1952 beschlossen wurde. Neben dem Dank für die tätige Hilfe, die viele Gliedkirchen, Gemeinden und einzelne Christen den heimatvertriebenen Pfarrern und Gemeindegliedern zuteil werden ließen, wird in diesem Wort offen ausgesprochen, daß viele Flüchtlinge in den Aufnahmekirchen und -gemeinden nicht die ersehnte geistliche Heimat gefunden haben und deshalb in Freikirchen und Sekten abwandern. „Aus dem Kreis unserer Brüder und Schwestern in den neuen Gemeinden dringen immer wieder Stimmen an unser Ohr, die sagen, wie groß unter ihnen auch heute noch die geistliche Not ist.“ Im einzelnen wird den Aufnahmekirchen gedankt, die den früheren Gemeindegliedern der altpreußischen Union die Möglichkeit gegeben haben, sich in regelmäßigen Abständen in den heimatlichen Formen zu Gottesdiensten zusammenzufinden, die vielfach von Pfarrern, die selbst Vertriebene sind, gehalten werden. „Andere Kirchen haben es an solchem Verständnis bisher fehlen lassen. Sie bitten wir zu bedenken, daß nur die Liebe Verheißung hat und daß der Zwang trennt.“ Darum äußert die Synode vier Bitten an die Aufnahmekirchen: bereitwillig Gottesdienste für die Vertriebenen einzurichten, wenn der Wunsch an sie herangetragen wird; in reformierten und konsensus-unierten Gemeinden die Einrichtung von lutherischen Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern zu gestatten; darauf bedacht zu sein, daß die lutherischen Gemeindeglieder ihre Kinder in Luthers Kleinem Katechismus unterrichten lassen können (und vice versa in den selteneren Fällen: die Kinder reformierter Gemeindeglieder in lutherischen Gemeinden im Heidelberger Katechismus); die brüderliche Zusammenarbeit mit den Hilfskomitees zu fördern.

Um die berechtigten Interessen der Heimatvertriebenen aus der altpreußischen Union gegenüber anderen Landeskirchen wirksam vertreten zu können, bildete sich im gleichen Jahr 1952 eine Arbeitsgemeinschaft der Hilfskomitees aus der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Zu ihren Zielsetzungen gehörte auch die Zusammenarbeit mit den altpreußischen Gliedkirchen und die laufende Fühlungnahme mit der Kirchenkanzlei (die an die Stelle des Evangelischen Oberkirchenrats getreten war), um „vorbildliche Formen für die Eingliederung der Heimatvertriebenen“ zu schaffen. Infolgedessen konnte der Tätigkeitsbericht der Kirchenkanzlei aus dem Jahr 1955 feststellen: „Zweifellos hat die Entwicklung der letzten Jahre dazu beigetragen, daß sich die

Heimatvertriebenen heute innerlich wieder stärker mit ihrer Mutterkirche, der Evangelischen Kirche der Union, verbunden wissen.“ Von den angestrebten vorbildlichen Formen der Eingliederung ist allerdings, soweit sie überhaupt verwirklicht werden konnten, heute kaum mehr etwas übrig geblieben. Sicherlich trug zur inneren Anpassung der Heimatvertriebenen an ihre Aufnahmegemeinden auch das neue Evangelische Kirchengesangbuch vom Jahre 1950 bei, das als Einheitsgesangbuch der evangelischen Christen in Deutschland rasch von fast allen Landeskirchen übernommen wurde — lediglich die rheinische, die westfälische, die lippische und die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland warteten damit bis in die zweite Hälfte der sechziger Jahre —, und die neuen Agenden für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, deren Ordnungen, einschließlich der liturgischen Weisen, weitgehend übereinstimmen, beschleunigten den Prozeß der Eingliederung.

Mit dem Landeskirchenrat der konsensus-unierten Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz führte die Kirchenkanzlei der altpreußischen Kirche im Jahr 1953 einen Briefwechsel, in dem zwar im beiderseitigen Einvernehmen der Versuch zurückgewiesen wurde, die lutherischen Heimatvertriebenen aus den östlichen Kirchenprovinzen für die (freikirchliche) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche zu beanspruchen, gleichzeitig aber die Kirche der Pfalz gebeten wurde, für eine berechtigte Pflege der konfessionellen Eigenart der Vertriebenen Sorge zu tragen.

Schwierigkeiten ergaben sich auch in der Rheinischen Kirche, die, wie wir oben schon ausführten, in weiten Gebieten eine ehrenvolle reformierte Tradition hatte und in der eine große Zahl von Gemeinden begeistert dem ursprünglichen Aufruf des preußischen Königs Friedrich Wilhelms III. zur Konsensus-Union im Jahre 1817 gefolgt waren. Schon am 15. Mai 1952 hatte der rheinische Präses D. Held an die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union geschrieben: „Sie dürfen versichert sein, daß unsere rheinischen Gemeinden mit ihren Pfarrern und Gemeindegliedern von uns aus immer wieder angehalten werden, die Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen gerade die Kirche und Gemeinde zur Heimat zu machen.“ Und der reformierte Moderator D. Niesel hatte sich von Anfang an für die Abhaltung von regelmäßigen Vertriebenengottesdiensten nach der heimatlichen Liturgie und die Erteilung von Unterricht in Luthers Kleinem Katechismus eingesetzt. Auf der 3. Tagung der ordentlichen Synode der Evangelischen Kirche der Union im Mai 1955 gab D. Held eine Erklärung ab: „Die Evangelische Kirche im Rheinland hat etwas mehr als 400.000 Flüchtlinge aus dem Osten aufgenommen, das sind insgesamt etwa 13 % ihrer Mitglieder. Andererseits hat sie unter der aktiven Pfarrerschaft heute etwa 70 Ostpfarrer, das sind 16 %. Am 15. Mai feierte die Rheinische Kirchenleitung ihr zehnjähriges Be-

stehen. In diesen 10 Jahren sind bei über 400.000 aus dem Osten Hinzugezogenen folgende amtliche Notwendigkeiten des Einschreitens gewesen: Zweimal hat es sich darum gehandelt, daß der Lutherische Katechismus in der Gemeinde auch zur Geltung käme. Das ist durch Vereinbarungen auch zustande gekommen. In zwei weiteren Fällen hat es sich darum gehandelt, daß in einer Gemeinde monatlich einmal ein Gottesdienst gemäß der Liturgie in der Preußischen Agende gehalten wurde. Das ist zustande gekommen. Der fünfte Fall ist der, daß kürzlich für drei Konfirmanden in einer evangelischen Gemeinde reformierten Herkommens ein lutherischer Prediger die Konfirmation vorgenommen hat. Sonst ist von Amts wegen durch 10 Jahre bei über 400.000 Zugezogenen nichts passiert.“

Auf derselben Synodaltagung wies der Ratsvorsitzende, Vizepräsident D. Lücking (Bielefeld), auch den in einem Bericht der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erhobenen Anspruch zurück, aufgrund vieler an die Vereinigte Kirche gerichteter Briefe „eine gewisse Verantwortung“ für Lutheraner in Unionskirchen zu tragen: die Kirchenleitungen der Union seien ernstlich darauf bedacht, daß in ihren Gemeinden jeder gemäß seinem reformatorischen Bekenntnis leben und in der Kirche dienen kann; einer Hilfestellung von außen her bedürfe es dabei nicht.

Mögen es, aufs Ganze gesehen, auch Minimalforderungen sein, die von den lutherischen Heimatvertriebenen in den von Präses Held erwähnten Fällen mit Unterstützung der Rheinischen Kirchenleitung durchgesetzt werden konnten, und mögen in anderen Fällen die Heimatvertriebenen vor dem entschlossenen Widerstand ihrer reformierten Aufnahmegemeinden gleich kapituliert haben, so darf man sich doch keinen Täuschungen darüber hingeben, daß es einen echten Kompromiß auf gottesdienstlichem Gebiet zwischen der besonderen Tradition der niederrheinischen Gemeinden und den lutherischen Ostdeutschen nicht geben konnte. Wenn ein Gutachten der Professoren Werner Weber, Ernst Wolf und Peter Brunner zu dem Schluß kommt, verzichtbar für die Heimatvertriebenen seien ihre liturgische Tradition und ihr Liedgut, nicht verzichtbar dagegen der Gebrauch von Luthers Kleinem Katechismus, so scheint mir in dieser Abwertung der besonderen, gelebten Gestalt des Glaubens die typisch protestantische Trennung von Inhalt und Form zum Ausdruck zu kommen. Die jeweilige gottesdienstliche Ordnung ist eben nicht nur „äußere Form“, sondern zugleich Ausdruck und Aussage eines charakteristischen Gottes-, Christus- und Heilsvverständnisses. Man braucht sich etwa nur an die ungeheuere Leidenschaft zu erinnern, mit der Martin Luther in seinen Invocavit-Predigten des Jahres 1522 dagegen eiferte, daß sich die Wittenberger während seiner Abwesenheit auf der Wartburg angewöhnt hatten, die Hostie in die Hand zu nehmen; er ruhte nicht, bis das wieder abgestellt war.

Ebenso ist es für die reformierten Gemeinden am Niederrhein mehr als ein Stück „Traditionsfrömmigkeit“, sondern ein Teil ihres Glaubens, nämlich des Gehorsams gegen ihr Verständnis des Zweiten Gebotes, wenn sie im Gottesdienst kein Kreuzifix und keine Bilder, auch keine Kerzen dulden wollen. Demgegenüber schlägt der Hinweis darauf, daß doch hüben und drüben das gleiche Wort Gottes gepredigt und das gleiche Evangelium verkündigt werde, nicht durch. Gewiß ließen sich Vereinbarungen über den Unterricht in Luthers Kleinem Katechismus treffen. Aber die einzige wirkliche Lösung, die Bildung von lutherischen Flüchtlingsgemeinden, kam meist schon deshalb nicht zum Zuge, weil die Zahl der Flüchtlinge nicht groß genug war. Und die Einrichtung von besonderen Flüchtlingsgottesdiensten konnte naturgemäß nur eine Übergangslösung sein, ganz abgesehen davon, daß manche reformierte Gemeinden nicht gewillt waren, in ihren Kirchen den Gebrauch von Kreuzifix und Kerzen und das Knien bei der Abendmahlsfeier zu dulden. So konnte es denn, sobald man von Improvisationen zu festen Lösungen fortschritt, nicht ohne Härten abgehen.

Am meisten Aufsehen in einer größeren Öffentlichkeit erregten die Vorgänge in der Evangelischen Gemeinde Rheydt. Diese, ursprünglich reformierten Charakters und im 19. Jahrhundert der Union beigetreten, hatte sich im Kirchenkampf neu auf ihr reformiertes Bekenntnis besonnen und dieses zur Norm ihres gottesdienstlichen und sonstigen gemeindlichen Lebens gemacht. Die zahlreich in die Gemeinde eingeströmten lutherischen Heimatvertriebenen, die sich in den als „kahl“ empfundenen liturgielosen Gottesdiensten und Predigtstätten nicht heimisch fühlten und den Unterricht in Luthers Kleinem Katechismus wünschten, schlossen sich deshalb zu einer „Evangelisch-lutherischen Bekenntnisgemeinschaft in der Evangelischen Gemeinde Rheydt“ zusammen und richteten an das Presbyterium den Antrag, die Gemeinde unter Aufrechterhaltung ihrer Einheit bekenntnismäßig aufzugliedern; in einer besonderen lutherischen Gruppe mit eigenem Pfarrer und Kirchenvorstand wollten sie ihr kirchliches Leben ihrem Bekenntnis gemäß gestalten. Als das Presbyterium diesen Antrag als gemeindespaltend ablehnte, entschlossen sich die Lutheraner zu selbständigem Handeln. Sie führten in der Aula des Rheydter Gymnasiums ihren ersten lutherischen Abendmahlsgottesdienst durch, den ein Pfarrer aus Wuppertal hielt und an dem sich über 400 Gemeindeglieder beteiligten; 153 davon nahmen das Heilige Abendmahl. Mit dem Gottesdienst verbunden war die Konfirmation einiger Kinder nach dem lutherischen Ritus. Darüber hinaus richteten sie eigene Gottesdienste in der Kreuzkirche der Evangelischen Gemeinschaft in Rheydt und eigenen Konfirmandenunterricht mit lutherischen Pfarrern von auswärts ein. Gleichzeitig wandte sich der Bruderrat der Evangelisch-lutherischen Bekenntnisgemeinschaft an den Rat der Evangelischen Kirche der Union mit der Bitte um vermittelndes Eingreifen, während das Presbyterium von der Rheinischen Kirchenleitung diszipli-

nare Maßnahmen gegen das kirchenordnungswidrige Verhalten der auswärtigen lutherischen Pfarrer verlangte. Da die Kirchenleitung aber der Meinung war, daß man den nicht einfach als unberechtigt zu bezeichnenden Anliegen der lutherischen Gemeindeglieder nicht mit einer formalen Anwendung der Kirchenordnung und des Disziplinarrechts begegnen dürfe, schaltete sie sich in die Verhandlungen mit dem Ziel ein, einen für beide Seiten tragbaren Kompromiß zu erzielen. Man einigte sich schließlich auf das Prinzip einer kirchlichen Minderheitenbetreuung mit folgenden Regelungen: einem vierzehntägig um 8 Uhr stattfindenden Gottesdienst nach der lutherischen Form der Agende in der Hauptkirche bei geschmücktem Altar, einem überbezirklichen Konfirmandenunterricht nach Luthers Kleinem Katechismus, der Mitwirkung von Pfarrern und Katechetinnen der Gemeinde Rheydt, die sich dazu bereit erklärten, und der Einsetzung eines Ausschusses, der dem Presbyterium Vorschläge für die Durchführung der Amtshandlungen unterbreiten sollte. Wenn diese Vereinbarung auch von streng konfessioneller Seite als „Interim“ mißbilligt wurde, so stimmte ihr doch die überwiegende Mehrheit der Heimatvertriebenen zu und brachte das auch in einem Dankschreiben an den Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche der Union, D. Lücking, zum Ausdruck. Damit war der Friede in der Gemeinde Rheydt hergestellt.

Auch in dem zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörenden reformierten Siegerland war es schon vorher zu vorübergehenden Schwierigkeiten gekommen, die aber durch das Eingreifen von Präses Wilm und dem reformierten Mitglied der Kirchenleitung, Oberkirchenrat Brandes, behoben werden konnten. In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Siegen wurden den lutherischen Flüchtlingen vier Vertriebengottesdienste im Jahr, zwei Gottesdienste nach der heimatlichen Liturgie im Monat und überbezirklicher Konfirmandenunterricht in Luthers Kleinem Katechismus durch einen lutherischen Pfarrer zugestanden.

Alles in allem wird man urteilen dürfen, daß die altpreußische Kirche durch ihr Verhalten in der Frage der kirchlichen Eingliederung der Heimatvertriebenen bewiesen hat, wie unberechtigt der Vorwurf ist, sie strebe im Grunde eine Konsensus-Union an; fern davon, einer Nivellierung der Bekenntnisunterschiede das Wort zu reden, hat sie sich vielmehr im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten dafür eingesetzt, daß ihre Gemeindeglieder aus dem Osten, wo immer sie neue Heimat fanden, ihrem Glauben und Bekenntnis gemäß leben konnten. Dabei ist sie, getreu ihrer Überlieferung, jeder Form eines engen Konfessionalismus, auch eines Unionskonfessionalismus, entgegengetreten. Rückblickend wird man vielleicht fragen können, ob es bei Vereinbarung eines kirchlichen Minderheitenrechts mit den anderen Landeskirchen nicht möglich gewesen sein müßte, mehr von dem Segenserbe der

heimatvertriebenen Kirchen in das Ganze der Evangelischen Kirche in Deutschland einzubringen. Aber bei den chaotischen Verhältnissen des deutschen Zusammenbruchs und der darauf folgenden Jahre fehlten dafür die Ansatzmöglichkeiten. Und als die Arbeitsgemeinschaft der Hilfskomitees aus der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Jahr 1956 einen solchen Entwurf vorlegte, war es zu spät, um noch etwas ändern zu können.

D. Dr. Oskar Söhngen